



# BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen  
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

**BUNDESSCHIEDSGERICHT**

## SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren

- 1.
- 2.
- 3.

gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,  
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im Einverständnis mit den Parteien im schriftlichen Verfahren durch die Vorsitzende Richterin am Bundesschiedsgericht Dr. Lömmersdorf, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den Richter am Bundesschiedsgericht Richter als Berichterstatter:

**1. Der Antrag wird zurückgewiesen.**

**2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.**

### **Tatbestand:**

Die Antragsteller begehren die Erteilung von Bedürfnisbescheinigungen nach § 14 Abs. 3 WaffG. Sie tragen vor, dass ihre Anträge unzulässigerweise zurückgestellt worden seien, bis strengere Regeln für die Erteilung galten, so

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von  
Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting  
Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA  
USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle  
Associations – Forum Waffenrecht

dass die Bescheinigungen dann nicht mehr erteilt werden konnten, obwohl Anträge anderer Mitglieder des SLG der Antragsteller nicht zurückgestellt und auch antragsgemäß beschieden worden seien. Hierdurch fühlen sich die Antragsteller ungleich behandelt. Der Zugriff auf Daten aus den Anträgen durch das Präsidium sei unzulässig, da die Antragsteller der Datenspeicherung widersprochen hätten.

Die Antragsteller beantragen, den Antragsgegner zur jeweiligen Erteilung der Bedürfnisbescheinigungen nach § 14 Abs. 3 WaffG anzuhalten.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass dem Antrag des Antragstellers zu 2 auf Erteilung der Bedürfnisbescheinigungen nicht entsprochen werden könne, da dessen Antrag vom 21.05.2012 ohne die erforderlichen Anlagen gestellt worden sei und diese auch nicht vor dem 09.06.2012 eingereicht worden seien. Die Anträge der Antragsteller zu 1 und 3 hätten nur unzureichende Unterlagen eingereicht, insb. seien keine ausreichend qualifizierten Wettkämpfe nachgewiesen worden. Angesichts der derzeitigen politischen Stimmung müsse man sich vor der Öffentlichkeit und den Polizeibehörden rechtfertigen können. Die Anweisung, Befürwortungen zurückzustellen, sei vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (OBwrB) sei zudem vom unzuständigen Gremium verabschiedet worden.

### **Gründe:**

Die Anträge sind unbegründet.

Die OBwrB, die am 09.06.2012 in Kraft trat, wurden durch das zuständige Gremium, den Bundesbeirat verabschiedet. Die Veröffentlichung durch das Präsidium stellt keine unzulässige Einmischung oder Kompetenzverschiebung dar.

Grundsätzlich ist ein Verein nicht gehindert, strengere Anforderungen als der Gesetzgeber zu stellen. Ob die vereinsinternen Vorgaben tatsächlich strenger sind, bedarf daher keiner Entscheidung.

Die unsubstantiiert vorgetragene Ungleichbehandlung ist unbeachtlich. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht ist dem deutschen Recht fremd (statt vieler BVerwG, Urteil vom 21.07.1994, 2 WD 6/94, BVerwGE 103, 143-148). Die Antragsteller haben nicht darlegen können, dass anderen Vereinsmitgliedern Bedürfnisse zu Recht erteilt wurden, obwohl vergleichbare Sachverhalte vorlagen.

Ein bewusstes, unberechtigtes Zurückstellen von Anträgen begründet ggf. Schadensersatzansprüche, nicht aber Ansprüche auf Erteilung von Bedürfnisbescheinigungen.

Am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Anweisung, Bedürfniserteilungen zurückzustellen vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Einstellung zum privaten Waffenbesitz, der – nicht nur nach Amokläufen festzustellenden – ständigen politischen Bestrebungen, diesen einzuschränken oder gar vollständig zu verbieten, und angesichts häufiger Schwierigkeiten mit lokalen Ordnungsbehörden nicht ansatzweise zu beanstanden ist. Das Präsidium des Antragsgegners ist zumindest berechtigt, dafür Sorge zu tragen, dass der Antragsgegner in der Öffentlichkeit nicht in Verruf gerät. Bei der Wahl der Mittel steht ihm ein weites Ermessen zu.

Einen Grundsatz, nachdem neue Regelungen erst ab einem bestimmten Stichtag gelten und nicht ab Beschlussfassung auch in laufenden Verfahren anzuwenden sind, ist ebenfalls nicht erkennbar, so dass das neuere Recht das Ältere verdrängt. Die Anwendung der OBwvB n.F. ist daher nicht zu beanstanden.

Die Antragsteller haben trotz richterlichem Hinweis vom 01.10.2012 nicht substantiiert dargelegt, dass sie die Voraussetzungen für die Bedürfnisbefürwortung nach alter oder gar neuer Fassung der OBwvB erfüllten oder erfüllen. Der

Antragsgegner hat dies bestritten. Es wurde weder unter Beweis gestellt, welche Nachweise wem wann vorgelegt wurden, noch welche Aussagekraft diese Nachweise haben, noch ob die Antragsteller an ausreichend wertigen Wettkämpfen teilnahmen. Zwar haben die Antragsteller mit Schreiben vom 13.10.2012 erneut Unterlagen vorgelegt. Diese beinhalten aber lediglich den Schriftwechsel zu den Antragstellungen und für den Antragsteller zu 2 ein Deckblatt laut dem „Unterlagen zur Bedürfnissbefürwortung“ an den LV-Beauftragten übersandt wurden, sowie für den Antragsteller zu 3 zwei Deckblätter laut denen elf bzw. 2 „Vereinsmeisterschafts Urkunden“ an den LV-Beauftragten übersandt wurden, ohne dass diese dem Gericht zur Prüfung vorlagen.

Grundsätzlich besteht kein Recht auf Waffenbesitz. Niemand hat daher einen Anspruch auf Mitwirkung am Erwerb von Waffen. Die anerkannten Schießsportverbände sind daher nicht verpflichtet, selbst bei Vorliegen des gesetzlichen Voraussetzungen, Bedürfnisse zu bestätigen. Ein Ermessensfehlgebrauch bei der Ablehnung der Bedürfnisbestätigung ist nicht zu erkennen. Auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wurde bereits eingegangen.

Die Möglichkeit, mehrere Kurzwaffen zu erwerben, rechtfertigt sich allein daraus, dass auf diese Weise verschiedene schießsportliche Disziplinen ausgeübt werden können. Dieses Ausüben findet, wie in jeder Sportart, regelmäßig auf Wettkämpfen statt. Daraus folgt, dass allgemein anerkannter Zweck sportlicher Betätigung, neben der körperlichen Ertüchtigung, der sportliche Wettstreit ist. Bei den meisten Schießsportarten liegt der Fokus allerdings nicht auf der körperlichen Ertüchtigung. Dies bedeutet, dass ein Sportschütze, der nicht an Wettkämpfen teilnimmt, sich nicht darauf berufen kann, mehrere Disziplinen ausüben zu wollen. Wer bestimmte Waffen zu brauchen glaubt, um verschiedene Disziplinen ausüben zu können, tut dies, um diese Disziplinen auf Wettkämpfen mit Erfolg auszuüben. Andernfalls kann man mit jeder Schusswaffe im heimischen Schießstand auf jegliche erdenkliche Art (Entfernung, Kadenz, Stehend/Liegend/in Bewegung, ...) schießen, ohne dass es auf besondere Eigenschaften der Waffe ankommt.

Diese sind nur im Wettkampf von Bedeutung. Dies rückt den Schießsport keineswegs in die Nähe des Leistungssports. Denn andernfalls wäre jeder Ruderer oder Reiter, der ins einer Freizeit an Regatten und Turnieren teilnimmt, als Leistungssportler zu qualifizieren, was evident unrichtig ist.

Ob frühere Funktionäre des Antragsgegners die Praxis der Antragsteller guthießen, ist spätestens mit den Änderungen im Waffenrecht und den vereinsinternen Regularien unerheblich. Eine Bindungswirkung folgt hieraus nicht.

Die Datenspeicherung ist vor dem Hintergrund der VwV zu § 14 WaffG nicht zu beanstanden, der Widerspruch des Antragsteller ist unbeachtlich. Die waffenrechtlichen Vorschriften gehen insoweit dem BDSG vor.

Dr. Isabel Lömmersdorf  
VRiBSchG

Rüdiger Herres  
RiBSchG

Frank Richter  
RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff  
Geschäftsstelle